

FAQ zu den Soforthilfen Unternehmen Rheinland-Pfalz

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen der Gewerblichen Wirtschaft, Angehörige Freier Berufe und selbstständig Tätige die im unmittelbaren Hochwasserschadensgebiet liegen und von den Unwettern am 14. und 15. Juli direkt betroffen sind. Antragsberechtigt unter den hier und in der Richtlinie benannten Voraussetzungen sind auch Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.

Antragsteller im Nebenerwerb sind unter Einhaltung der weiteren Fördervoraussetzungen (insbesondere eigene Betriebsstätte) grundsätzlich antragsberechtigt.

Wer ist nicht antragsberechtigt?

Öffentliche Unternehmen, Privatpersonen (Ausnahme: selbstständig Tätige, Angehörige Freier Berufe) und alle Unternehmensformen, die keine eigene, separate Betriebsstätte haben. Ein Arbeitszimmer in einer Wohnung ist keine separate Betriebsstätte.

Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen, die vor dem 14.07.2021 Insolvenz angemeldet haben, es sei denn die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hinderungsgründe, die einer Fortführung der unternehmerischen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entgegenstehen (z. B. gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen), oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

Werden auch mittelbare Schäden gefördert?

Nein. Unter die Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

Welche Zahlungen müssen bei der Ermittlung der Schadenshöhe einbezogen werden?

Eventuell zu erwartende Versicherungszahlungen sind gegenzurechnen. Deren Höhe kann vom Antragstellenden selbst eingeschätzt werden.

Falls die Versicherungsleistung dazu führt, dass der selbst zu tragende Schaden unter 5.000 Euro liegt, so kann keine Soforthilfe beantragt werden.

In den Fällen, in denen die Versicherungsleistung höher war, als zunächst bei der Antragsstellung eingeschätzt, so dass nachträglich ein Schaden von weniger als 5.000 Euro selbst zu tragen wäre, ist die Soforthilfe zurückzuzahlen, um eine Besserstellung gegenüber anderen Antragsstellenden, deren Schaden unter 5.000 Euro lag, zu verhindern.

Müssen Spenden bei der Ermittlung der Schadenshöhe berücksichtigt werden?

Nein, Spenden müssen nicht berücksichtigt werden.

Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen? Inwiefern sind verbundene Unternehmen antragsberechtigt?

Verbundene Unternehmen sind einzeln antragsberechtigt. Allerdings muss der Antragstellende darauf achten, die beihilferechtlichen Regelungen einzuhalten.

Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden kann?

Nein.

Wird immer der Maximalbetrag ausgezahlt?

Ja. Es werden Pauschalbeträge von 5.000 Euro ausgezahlt.

Gibt es Barauszahlungen der Hilfe?

Die Hilfe wird grundsätzlich überwiesen. Bitte geben Sie dazu die IBAN des Kontos an, das beim Finanzamt hinterlegt ist.

Was wird gefördert?

Eine Soforthilfe kann beantragt werden, wenn die Gesamtschäden mindestens 5.000 € betragen.

Dies können Schäden an oder in einer von Wohnräumen getrennten Betriebsstätte (Miete oder Eigentum) sein, die durch die Unwetterkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 entstanden sind. Das betrifft auch Kosten, die für die Räumung und Reinigung der von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Betriebsstätten, den kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inkl. Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung entstehen.

Muss der Schaden durch einen Gutachter abgeschätzt werden?

Nein. Es genügt die Selbsteinschätzung durch den Antragsstellenden.

Was ist beihilferechtlich zu beachten?

Die Bewilligung der Soforthilfe erfolgt auf Grundlage der so genannten De-minimis-Verordnung. Grundsätzlich sind staatliche Mittel, die als Subventionen (im EU-Sprachgebrauch: Beihilfen) an Unternehmen ausgezahlt werden, als staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anzumelden und müssen von der EU-Kommission genehmigt werden. Von diesem Grundsatz gelten jedoch Ausnahmen, dies gilt unter anderem für die Vorgaben der De-minimis-Verordnung.

Nach der De-minimis-Verordnung können einzelnen Unternehmen ohne Anmeldepflicht gegenüber der EU-Kommission innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich Beihilfen in Höhe von insgesamt bis zu 200.000 EUR gewährt werden. Ein geringerer Höchstbetrag von 100.000 EUR gilt für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs. Für Landwirtschaft bzw. Fischerei/Aquakultur liegt der Schwellenwert bei 20.000 EUR bzw. 30.000 EUR.

Bitte beachten Sie: Beim Antrag auf Soforthilfe müssen Sie zunächst nur angeben, ob Sie nach ihrem Wissen in den letzten drei Steuerjahren Subventionen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung erhalten haben. Wenn dies zutrifft und wenn dabei die für Sie maßgebliche, beihilferechtliche Höchstgrenze nach der De-minimis-Verordnung überschritten wurde, ist eine Zahlung der Soforthilfe ausgeschlossen. Wenn dies nicht der Fall ist, sind Sie antragsberechtigt und müssen zunächst die Art der erhaltenen Subventionen nicht näher angeben. Es ist vorgesehen, die endgültige beihilferechtliche Prüfung auf das Wiederaufbauprogramm Unternehmen RLP zu verlagern. Dieses Programm wird gegenwärtig konzipiert. Nähere Hinweise zur weiteren Vorgehensweise, auch für den Fall, dass Sie keine Wiederaufbauhilfe beantragen, enthält der Bewilligungsbescheid über die Soforthilfe, den Sie erhalten werden.

Was ist steuerlich zu beachten?

Der aufgrund des Antrags erhaltene Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu verbuchen.

Was ist rechtlich zu beachten?

Die Regelungen des § 264 Strafgesetzbuch erstrecken sich auf diesen Förderantrag. Dies bedeutet, dass bewusst oder leichtfertig falsch oder unvollständig gemachte Angaben in dem Antragsformular oder das Verschweigen eines möglichen Wegfalls des Schadens eine Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs zur Folge haben kann.

Wo ist der Antrag einzureichen?

Bitte reichen Sie den Antrag bei der Kreisverwaltung ein, in deren Landkreis die betroffene Betriebsstätte liegt. Im Hochwassergebiet Trier-Ehrang ist die Stadtverwaltung Trier zuständig.

Anlage 1 – Sonderfälle Gewerbe

1. Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Vermietung

Unternehmen im Tätigkeitsbereich der Vermietung von privaten und / oder gewerblichen Immobilien sind grundsätzlich antragsberechtigt, wenn eine Betriebsstätte außerhalb der eigenen privaten Wohnräume vorhanden ist. Als Betriebsstätte wird bei solchen Unternehmen der Sitz des Unternehmens definiert. Das Vermietungsunternehmen kann nur einen Antrag für alle betroffenen Mietobjekte stellen.

Sofern sich die Mietobjekte in unterschiedlichen Kreisen befinden, ist die Kreisverwaltung mit den meisten betroffenen Objekten zuständig.

2. Vereine

Vereine sind grundsätzlich antragsberechtigt, wenn sie mit der betroffenen Betriebsstätte wirtschaftlich am Markt tätig sind.

3. Unternehmen mit mehreren Filialen in den betroffenen Gebieten

Unternehmen mit mehreren lokalen Betriebsstätten sind je Betriebsstätte antragsberechtigt. Hierfür ist je ein Antrag pro Betriebsstätte auszufüllen.

- Z.B. eine Bäckerei mit mehreren Filialen

4. Betriebsaufspaltung (Betriebs- und Besitzgesellschaften)

Unternehmen mit einer Betriebsaufspaltung sind grundsätzlich getrennt antragsberechtigt, wenn beide Unternehmen über eine getrennte Betriebsstätte verfügen. Eine räumliche Trennung innerhalb eines Gebäudes ist hierfür ausreichend.

Keine Antragsberechtigung liegt vor, wenn z.B. die Besitzgesellschaft keine eigenbetrieblich genutzten Räumlichkeiten in der Immobilie besitzt.

5. PV Anlagen

Das Unternehmen, welches die PV-Anlage betreibt ist antragsberechtigt, wenn es über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Die PV-Anlage als solche ist nicht als einzelne Betriebsstätten anzusehen. Für alle betroffenen PV-Anlagen im betroffenen Gebiet kann nur ein Antrag gestellt werden. Zuständig ist die Bewilligungsbehörde in der das Unternehmen sitzt. Im Falle, dass sich der Sitz des Unternehmens außerhalb der betroffenen Region befindet ist die Bewilligungsbehörde mit der höchsten Betroffenheit zuständig.

